

Aufgebot zur obligatorischen Schiessübung 2021

1. Schiesspflicht

Die obligatorische Schiessübung muss jährlich bis zum 30. September in einem anerkannten Schiessverein erfüllt werden. Die möglichen Schiessdaten können den lokalen Publikationsorganen oder dem Internet unter militaer.so.ch entnommen werden.

Schiesspflichtig sind

- alle Soldaten, Gefreite, Obergefreite und Unteroffiziere, welche die Rekrutenschule 2020 oder früher absolviert haben und mit einem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- Subalternoffiziere (Lt/Oblt), welche einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind.

Die Schiesspflicht dauert bis zum Jahre vor der Entlassung aus der Armee, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden.

Von der Schiesspflicht sind namentlich dispensiert

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigenden vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schiessen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300 m schiessen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützlin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

2. Schiessprogramm

Gewehr 300 m						Pistole 25 m					
Prog	Anzahl Schüsse	Feuerart	Scheibe	Zeit	Patr	Prog	Anzahl Schüsse	Feuerart	Scheibe	Zeit	Patr
1	5 x 1	Einzelfeuer		-	5	1	5 x 1	Einzelfeuer		-	5
2	5 x 1	Einzelfeuer		-	5	2	1 x 5	Schnellfeuer		50 Sek	5
3	1 x 2	Schnellfeuer		-	2	3	1 x 5	Schnellfeuer		40 Sek	5
	1 x 3	Schnellfeuer		-	3	4	1 x 5	Schnellfeuer		30 Sek	5
4	1 x 5	Schnellfeuer		-	5						
Total Patronen						Total Patronen					
20						20					

Mindestanforderungen

Die Schiesspflicht gilt als *erfüllt*, wenn der Schütze die obligatorischen Übungen unter Beachtung der Vorschriften absolviert hat.

Gewehr 300 m

Die Schiesspflicht gilt als *bestanden*, wenn mindestens 42 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen werden.

Pistole 25 m

Die Schiesspflicht gilt als *bestanden*, wenn mindestens 120 Punkte erreicht und nicht mehr als 3 Nuller geschossen werden.

Wer nicht besteht, kann die obligatorischen Übungen zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu Lasten des Pflichtschützen.

3. Aufgebot und Erfüllung der Schiesspflicht

Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiessstage zu orientieren (siehe militaer.so.ch).

Wer die obligatorischen Übungen absolviert hat, aber die Mindestanforderungen nicht erfüllt und ausbildungspflichtig ist, gilt als verblieben.

Verbliebene werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene einberufen. Der Verbliebenenschiesskurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Diensttag angerechnet.

Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schiessen, haben den Nachschiesskurs ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Das Aufgebot erfolgt durch öffentlichen Anschlag (Plakat).

Wer dem Aufgebot zum Nachschiesskurs oder zum Verbliebenenschiesskurs nicht Folge leistet, wird nach Militärstrafgesetz bestraft.

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 30. September nicht schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben sofort ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins, des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises und eines Arzteugnisses an das Kreiskommando Solothurn zu richten.

4. Schiesspflichtkontrolle

- Das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein respektive der Militärische Leistungsausweis und das PISA-Blatt mit Strichcode sowie ein amtlicher Ausweis sind beim Antreten zur obligatorischen Schiessübung mitzubringen.
- Ist der Schiesspflichtige zur Zeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises, hat er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald er wieder darüber verfügt.
- Der Vereinsvorstand trägt die geschossenen Resultate (auch Wiederholungen) sofort in das Schiessbüchlein respektive den Militärischen Leistungsausweis ein und übergibt das Dokument dem Schützen.
- Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. Oktober in seinem Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

5. Tenü und Ausrüstung

- Die Schiesspflicht wird grundsätzlich in ziviler Kleidung erfüllt.
- Mitzubringen sind: Persönliche Waffe, Form 1.23 (Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht), Dienstbüchlein, Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis, amtlicher Ausweis, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Waffenputzzeug.

6. Sicherheitsvorschriften

Die vier Sicherheitsgrundregeln:

- Alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten, bis man sich selbst durch die PSK bzw. durch eine Entladekontrolle vom Gegenteil überzeugt hat.
- Nie eine Waffe auf etwas richten, das man nicht treffen will.
- Solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten.
- Seines Zieles sicher sein.

Gewehr

Die Waffen sind offen, d.h. nicht in Behältnissen in den Schiessstand zu bringen.

Vor dem Betreten des Schiessstandes und nach dem Schiessen sind die Waffen in folgenden Zustand zu bringen:

Stgw 90: Kolben aufgeklappt, Seriefeuersperrweiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert;

Stgw 57: Seriefeuersperrweiss, Waffe gesichert, Magazin entfernt, Ladezeiger tief;

Karabiner: Waffe gesichert, Magazin entfernt, Verschluss offen.

Pistole

Die Waffe ist erst an der Ladebank aus dem Transportbehältnis zu entnehmen und vor dem Verlassen der Ladebank wieder in das Transportbehältnis zu versorgen.

Beim Einzelfeuer muss einzeln geladen werden.

Beim Schnellfeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für das betreffende Feuer vorgesehen sind. Nach Beendigung eines Schnellfeuers, bzw. beim Einzelfeuer nach jedem Schuss, muss die Waffe entladen (Magazin entfernt, Verschluss offen) mit Lauf in Richtung Scheibe auf die Ladebank abgelegt werden.

7. Allgemeine Weisungen

- Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in seiner Gemeinde wohnende Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen.
- Die Gemeinden und Schiessvereine können nur in begründeten Fällen das Schiessen von Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- Sturmgewehr schiessen alle Übungen ab der Mittel- respektive Vorderstütze. Mit Karabiner oder Langgewehr können die einzelnen Übungen des obligatorischen Programms entweder liegend freihändig oder liegend aufgelegt geschossen werden.
- Zugelassen sind nur die im Hilfsmittelverzeichnis (Dok 27.132) aufgeführten Hilfsmittel (siehe www.armee.ch/sat).
- Mit Faustfeuerwaffen kann das obligatorische Programm ein- oder zweihändig geschossen werden.

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2021

Nachschiesskurs (für den ganzen Kanton zentral in Zuchwil)

Alle im Kanton Solothurn wohnhaften Schiesspflichtigen, die im Jahre 2021 die obligatorische Schiessübung nicht oder nicht vollständig in einer anerkannten Schützengesellschaft geschossen haben, erhalten hiermit den Befehl in den Nachschiesskurs einzurücken. Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot. Persönliche Marschbefehle werden keine erlassen.

Der Nachschiesskurs dauert einen halben Tag. Es wird weder Sold, Reiseentschädigung noch andere Geldentschädigung ausgerichtet. Die Bestimmungen der Erwerbersatzordnung finden keine Anwendung. Die Angaben im Aufgebot zur obligatorischen Schiessübung 2021 (Punkt 1 bis 7) gelten auch für den Nachschiesskurs. **Das obligatorische Programm kann nur auf 300 m mit Sturmgewehr geschossen werden.**

Einrücken

Datum **Samstag, 13. November 2021**

Zeit **08.00 bis 10.00 Uhr**

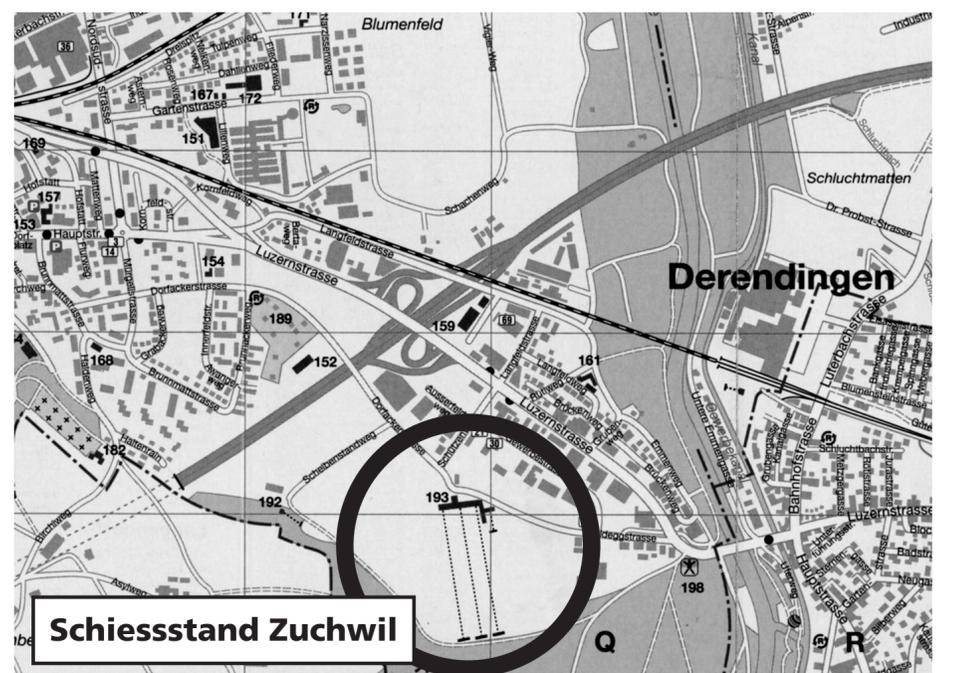
Ort **Schiessstand Zuchwil**

Entlassung

Nach Schiessende durch den Kurskommandanten, spätestens 12.00 Uhr

Die Nichterfüllung der Schiesspflicht wird bestraft.

Solothurn, März 2021
Militärbehörde Kanton Solothurn



Dieses Plakat darf vor Ende November 2021 weder abgenommen noch überklebt werden.